

3.2.3 Ernennung Beamter auf Widerruf - gehobener Dienst / Einstieg 3. Qualifikationsebene

CHECKLISTE

I. Allgemeine und beamtenrechtliche Voraussetzungen

- A. 1. a) **Bestqualifizierter Bewerber** nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung

§ 9 BeamtStG
§ 9 Satz 1 BBG

unter Beachtung der besonderen **Frauenförderung**

§ 15 Absatz 3 Sätze 2 und 3 NRW LBG
§ 9 Satz 2 BBG i.V.m. § 8 BGleG
Art. 8 BayGlG

BAYERN: dabei besondere Berücksichtigung von **schwerbehinderten Menschen** gemäß Art. 21 Absatz 1 Satz 3 LlbG

- b) Ermittelt durch **Stellenausschreibung**

BUND: § 8 BBG, § 4 Absatz 1, 3 BLV

BAYERN: sofern es im besonderen dienstlichen Interesse liegt gemäß Art. 20 BayBG unter Beachtung von Art. 7 BayGlG

2. Insbesondere

- a) **Gesundheitliche Eignung**, gegebenenfalls nachgewiesen durch (amts-)ärztliches Zeugnis

Ausnahme: eingeschränkte Anforderungen bei schwerbehinderten Menschen

§ 13 Absatz 1 NRW LVO
§ 5 Absatz 1 BLV
Art. 21 Absatz 1 Satz 1 LlbG

- b) Anfrage gemäß § 31 BZRG (**Führungszeugnis** für Behörden) bzw. Anfrage gemäß § 41 BZRG (**unbeschränkte Auskunft** aus dem Zentralregister für oberste Bundes- und Landesbehörden)

3.2.3 Beamter auf Widerruf - gehobener Dienst / 3. QE

insbesondere zur Feststellung, dass der Bewerber

aa) die **Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter** besitzt

vgl. § 11 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b BeamStG
vgl. § 13 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b BBG

bb) kein **Verbrechen oder Vergehen** begangen hat, das ihn für die Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt und deshalb rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist oder wird

vgl. § 12 Absatz 1 Nr. 2 BeamStG
vgl. § 14 Absatz 1 Nr. 2 BBG

c) Gewähr der **Verfassungstreue**

§ 7 Absatz 1 Nr. 2 BeamStG
§ 7 Absatz 1 Nr. 2 BBG

(Zur Feststellung der Verfassungstreue siehe auch 20.1)

gegebenenfalls Anfrage bei der **Verfassungsschutzbehörde**

§ 17 Absatz 1 Satz 1 VSG NRW
§ 19 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG
Art. 3 Absatz 3 Nr. 1 BayVSG

d) Erklärungen des Bewerbers zu seiner **charakterlichen Eignung** gemäß 20.2

B. Deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 GG) oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, es sei denn, die Aufgaben erfordern es, dass nur ein Deutscher in ein Beamtenverhältnis berufen werden darf

§ 7 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 BeamStG
§ 7 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 BBG

Ausnahme: wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis an der Gewinnung des Bewerbers besteht

NORDRHEIN-WESTFALEN: durch das Innenministerium
§ 7 Absatz 3 Nr. 1 BeamStG, § 3 Absatz 2 LBG NRW

BUND: durch das Bundesministerium des Innern
§ 7 Absatz 3 BBG

BAYERN:

1. bei Staatsbeamten: durch die oberste Dienstbehörde
Art. 6 Absatz 1 1. Alt. BayBG
2. bei Nichtstaatsbeamten: durch die oberste Aufsichtsbehörde
Art. 6 Absatz 1 2. Alt. BayBG

C. Kein Überschreiten der **Altersgrenze** gemäß

§ 48 Absatz 1 NRW LHO
§ 48 BHO

BAYERN: 45 Jahre

Art. 23 Absatz 1 Satz 1 BayBG, Art. 48 BayHO

Ausnahme: durch die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

Art. 23 Absatz 1 Satz 2 BayBG

D. **Ausweisung einer anderen Stelle** gemäß

§ 17 Absatz 6 NRW LHO
§ 17 Absatz 6 BHO
Art. 17 Absatz 6 BayHO

E. **Mitbestimmung des Personalrats**

§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NRW LPVG
§§ 76 Absatz 1 Nr. 1, 77 Absatz 2 BPersVG

BAYERN: Art. 75 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 BayPVG

Ausnahme: bei Einstellung in Vorbereitungsdienste, die allgemeine Ausbildungsstätten i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG sind, sofern das Beamtenverhältnis mit Ablegung der Laufbahnprüfung auf Grund von Rechtsvorschriften (§ 22 Absatz 4 BeamtStG, Art. 29 Absatz 1 Satz 2 LlbG) endet

II. Laufbahnrechtliche Voraussetzungen

A. Vorbildung:

NORDRHEIN-WESTFALEN und BUND: eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

§ 26 Absatz 1 NRW LVO
§ 17 Absatz 4 Nr. 1 BBG

Ausnahme:

NORDRHEIN-WESTFALEN Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes: Bakkalaureus-/Bachelorgrad oder entsprechende Qualifikation einer Fachhochschule, Universität, technischen Hochschule, Berufsakademie oder einer gleichstehenden Hochschule in einer technischen Fachrichtung

§ 26 Absatz 2 NRW LVO

BUND: mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertiger Abschluss in technischen Laufbahnen gemäß

§ 13 Absatz 2 Satz 1 BLV

BAYERN: Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

Art. 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LlbG

Ausnahme:

1. Einstellung in einem fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung gemäß Art. 34 Absatz 3 LlbG
2. Fachlehrer und Förderlehrer gemäß Art. 7 Absatz 2 LlbG

NORDRHEIN-WESTFALEN:

B. Laufbahnrechtliche Höchstaltersgrenze

entsprechend der jeweiligen aufgrund von § 6 LBG NRW erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

§ 15 Absatz 1 Satz 1 NRW LVO

BAYERN:

B. bestandene **Einstellungsprüfung** oder erfolgreiche Teilnahme am
besonderen Auswahlverfahren

Art. 22 Absatz 2 Sätze 1, 2 LlbG

Ausnahme gemäß Art. 22 Absatz 2 Satz 3 LlbG

3.2.3 Beamter auf Widerruf - gehobener Dienst / 3. QE

MUSTER¹⁾

NORDRHEIN-WESTFALEN:

Herr / Frau⁴⁾

[Vorname Zuname]⁵⁾

wird

[mit Wirkung vom]⁷⁾

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

zum / zur

[zu verleihende Dienstbezeichnung]⁸⁾

ernannt.

[Ort], den [Datum]⁹⁾

[Ernennungsbehörde]¹⁰⁾¹¹⁾

(Siegel)¹²⁾

BUND:

Im Namen der

Bundesrepublik Deutschland

ernenne / n ich / wir³⁾

die / den⁴⁾

[Vorname, Zuname]⁵⁾

[mit Wirkung vom]⁷⁾

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

zur / zum [zu verleihende Dienstbezeichnung]⁸⁾.

[Ort], den [Datum]⁹⁾

[Ernennungsbehörde]¹⁰⁾¹¹⁾

(Siegel)¹²⁾

BAYERN:

U R K U N D E

Im Namen des [Dienstherrn]²⁾

ernenne ich

Frau / Herrn⁴⁾

[Vorname Zuname]⁵⁾

[auf Grund des Beschlusses des vom]⁶⁾

[mit Wirkung vom]⁷⁾

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

zur / zum [zu verleihende Dienstbezeichnung]⁸⁾.

[Ort], den [Datum]⁹⁾

[Ernennungsbehörde]¹⁰⁾¹¹⁾

(Dienstsiegel)

ANMERKUNGEN

1) Die Originalgröße der Urkunden beträgt in der Regel DIN A 4.
BUND: Für die genauen Formatierungsangaben siehe 20.5.

2) siehe 2.4.

3) Bei Urkunden, die durch den **Vorstand** einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Stelle, bei der Beamte des Bundes beschäftigt sind, zu vollziehen sind, tritt im Wortlaut der Urkunde an die Stelle des Wortes „ich“ nach Bedarf das Wort „wir“, Tätigkeitsworte sind entsprechend zu ändern.

4) Ist bei der Begründung des Beamtenverhältnisses der zu Ernennende berechtigt, eine **frühere Amts- oder Dienstbezeichnung** mit einem Zusatz oder Titel, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen worden ist, weiterzuführen (siehe 2.3), so ist auch die Angabe dieser Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz sowie dieses Titels zulässig.

BUND: Wenn keine Amts- oder Dienstbezeichnung zur Verfügung steht, tritt an die Stelle des Wortes „die / den“ das Wort „Frau / Herrn“.